

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Instruktion für die bei der ausserordentlichen Conscription beschäftigten Behörden

Rüdt von Collenberg-Bödighheim, Ludwig

[Karlsruhe], [1840]

[urn:nbn:de:bsz:31-14570](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-14570)

Instruktion

für die

bei der außerordentlichen Conscription beschäftigten Behörden.

Zum Vollzug der §§. 36 — 39 des Conscriptiionsgesetzes wird im Einverständniß mit Großherzoglichem Kriegsministerium, und in Gemäßheit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 19. Nov. laufenden Jahrs, Nr. 2036, nachfolgende Instruktion für die bei einer außerordentlichen Conscription beschäftigten Behörden erlassen.

§. 1.

Sobald die Vorarbeiten zu einer außerordentlichen Conscription angeordnet werden, fertigt das Conscriptiionsamt für jede Gemeinde des Conscriptiionsbezirks, nach anliegendem Formular I., vier, nach den vier zur außerordentlichen Conscription gehörigen Altersklassen getrennte Listen, welche alle Pflchtigen der betreffenden Gemeinde in den betreffenden Conscriptiionsjahren enthalten.

Es sind daher in diese Liste aufzunehmen:

- 1) alle Pflchtigen, ohne alle Ausnahme, welche die betreffende Ziehungsliste (§. 21 des Conscriptiions-Gesetzes) enthält, mit hin auch
- 2) alle diejenigen, welche in der Folge als loosbefreit aus der Ziehungsliste ausgeschieden, und eben so
- 3) alle, welche zur Unterstützung der Familien, als Studirende der Theologie, oder wegen Gebrechen für dienstbefreit erklärt, und solche, welche wegen Mangel des erforderlichen Maßes oder Körperstärke übergangen wurden,
- 4) diejenigen, deren Geburtstag und Alter zur Zeit der ordentlichen Conscription nicht bekannt war, werden in die Liste

desjenigen Jahres eingetragen, in welchem sie nach §. 13 des Conscriptionsgesetzes zur Conscription gezogen wurden, und zwar selbst in dem Falle, wenn ihr Alter inzwischen erwiesen wurde, und sie darnach in ein anderes Conscriptionsjahr gehört hätten;

- 5) Eben so werden diejenigen, welche in ihrer Altersklasse übergangen wurden (§. 19 des Conscriptions-Gesetzes) in die Liste desjenigen Jahres eingetragen, in welchem sie zur ordentlichen Conscription gezogen wurden, oder gezogen werden. Letzteres kann nämlich alsdann statt finden, wenn ein Conscriptionspflichtiger, der übergangen wurde, in die jüngste Altersklasse gehört und nachloosen muß, bevor eine neue, ordentliche Conscription statt gefunden hat.

§. 2.

Das Conscriptions-Amt fertigt diese Listen auf den Grund der Conscriptions-Acten, insbesondere auf den Grund der Ziehungslisten, der Listen der wegen Untauglichkeit vom Loos Befreiten, der Haupt- und National-Listen.

Es füllt nur die Colonnen 1, 2, 3 und 4 aus.

§. 3.

Wenn bei Aufstellung der Aufnahmliste, hinsichtlich der Colonnen 3 und 4, nähere Auskünfte von Seite der Militär-Behörde nöthig werden, so sind solche von den betreffenden Regiments- oder resp. Artillerie-Brigade-Commando's unmittelbar zur requiriren, welcheGroßh. Kriegsministerium zur schleunigen Entsprechung anweisen wird.

§. 4.

Diese Aufnahmliste, welche mit Sorgfalt und Pünktlichkeit auszufertigen ist, wird von dem ersten Beamten, oder seinem Stellvertreter, als mit den Conscriptionsacten übereinstimmend beurkundet, und sofort der Vorbereitungsbehörde (dem Gemeinderath) zur Beurkundung der seit der ordentlichen Conscription stattgehabten Veränderungen mitgetheilt. Der Termin der WiederVorlage muß jedesmal bestimmt anberaumt und strenge eingehalten werden, er richtet sich nach Dringendheit der Aushebung.

§. 5.

Die Vorbereitungsbehörde beurkundet durch Ausfüllung der Co-

lonne 5, welche der Pflichtigen zur außerordentlichen Conscription gezogen werden können, und welche auszuschneiden sind (S. 7).

S. 6.

Die Beamten des bürgerlichen Standes haben zu dem Ende der Vorbereitungsbehörde eine urkundliche Nachweisung über alle seit der ordentlichen Conscription Gestorbene zuzustellen.

S. 7.

Zum Zweck der außerordentlichen Conscription werden aus der Aufnahmsliste (Formular I.) ausgeschieden:

- 1) Diejenigen, welche seit der ordentlichen Conscription gestorben sind;
- 2) Diejenigen, welchen die Erlaubniß zum Auswandern oder zum Wegzug ertheilt wurde,
- 3) diejenigen, welche in der ordentlichen Conscription zum Kriegsdienst gerufen wurden, und entweder noch selbst dienen, oder einen Mann eingestellt haben;
- 4) diejenigen, welche freiwillig dienen, und bei der ordentlichen Conscription ihrem Bezirke als gestellt aufgerechnet wurden.

S. 8.

Diejenigen, welche als Einsteher dienen, dürfen nicht ausgeschieden werden, dieselben sind vielmehr zur außerordentlichen Conscription zu ziehen, und es ist dem Einsteller zu überlassen, entweder selbst zu dienen, oder einen andern Mann einzustellen. (S. 52 des Conscriptionsgesetzes.)

Auch diejenigen sind nicht auszuschneiden, welche wegen Untauglichkeit in Folge des S. 22 des Conscriptions-Gesetzes bei der ordentlichen Conscription loosbefreit waren, oder bei der Aushebung, oder in der Folge nach S. 33 des Conscriptions-Gesetzes, oder nach dem Gesetz v. 26. Mai 1835, Reg.Bl. Nr. 26, oder nach S. 4 des Gesetzes v. 28. August 1835, Reg.Bl. Nr. 43, befreit wurden.

Ebenso wenig sind diejenigen auszuschneiden, welche zur Unterstützung der Familie, sei es nach S. 23 des Conscriptions-Gesetzes oder nach S. 5 des Gesetzes v. 28. August 1835, Reg.Bl. Nr. 43 befreit wurden.

Endlich können auch diejenigen nicht ausgeschieden werden, welche nach S. 10 des Conscriptions-Gesetzes zum persönlichen Kriegsdienst unwürdig sind, insofern sie nicht einen Mann eingestellt haben, in welchem Falle sie nach S. 6, 3 zu behandeln sind.

§. 9.

Dagegen sind nachzutragen alle in dem Alter der vier zur außerordentlichen Conscription gehörigen Classen stehenden Badner, welche durch Staatsbürgerrechts-Ertheilung oder Heimathsbestimmung für ihre Eltern, oder für sich, diese Eigenschaft inzwischen erlangt haben.

§. 10.

Enthält die der Vorbereitungsbehörden von dem Conscriptions-Amt übergebene Tabelle (S. 4) eine Unrichtigkeit, so hat erstere die Pflicht, letzteres durch geeigneten Eintrag unter der Colonne „Bemerkungen“ darauf aufmerksam zu machen.

Ebendasselbst ist es auch zu bemerken, wenn seit der ordentlichen Conscription wesentliche Aenderungen in den Verhältnissen des Pflichtigen eingetreten sind, insbesondere, wenn er inzwischen geheirathet hat (S. 40 des Conscriptions-Gesetzes).

§. 11.

Wenn die Vorbereitungs-Behörde die Colonne 5 ausgefüllt hat, so ist die Tabelle wenigstens acht Tage lang öffentlich zu jedermanns Einsicht aufzulegen, und daß dies geschieht, durch die Schelle und durch öffentlichen Anschlag, so wie, wo deren vorhanden sind, durch die Localverkündungsblätter öffentlich bekannt zu machen, und es steht jedermann frei Erinnerungen dagegen bei dem Gemeinderath vorzutragen.

§. 12.

Werden Anstände gegen einen oder den andern Eintrag erhoben, so hat die Vorbereitungs-Behörde darüber ein Protocoll aufzunehmen, und sofort den erhobenen Anstand gehörig zu untersuchen, und im Falle derselbe als begründet erkannt wird, solches unter der Colonne „Bemerkungen“ einzutragen, und durch Unterschrift zu beurkunden.

§. 13.

Sofort legt die Vorbereitungs-Behörde dem Conscriptions-Amt die Tabelle vor, und schließt derselben die etwaigen nach §. 12 aufgenommenen Verhandlungen, so wie die Auszüge aus den Büchern des bürgerlichen Standes und die Beurkundung an, daß dem §. 11 dieser Instruction Genüge geschehen ist (Formular I).

§. 14.

Eine Abschrift dieser Tabelle ist von dem Rathschreiber zu fer-

tigen, zu beglaubigen und in der Gemeinde-Registratur zu hinterlegen.

§. 15.

Die Conscriptions-Ämter haben darauf zu sehen, daß die Aufnahmslisten mit den dazu gehörigen Beilagen, vollständig und auf den bestimmten Termin ohne Fehlbar vorgelegt werden, und haben die wegen dessen Nichteinhaltung angedrohten Strafen zu vollziehen, auch nach Ablauf desselben durch Erhöhung der Strafen bis zu 15 fl. gegen die säumigen Vorbereitungs-Behörden schleunigste Vorlage zu veranlassen.

§. 16.

Bei der außerordentlichen Conscription sind die Conscriptionsbezirke nach dem Bestande anzunehmen, den sie bei der betreffenden ordentlichen Conscription für die betreffende Altersklasse hatten, ohne Rücksicht darauf, ob sie inzwischen ganz aufgehoben, durch Zuthellung von Gemeinden vergrößert, oder durch Trennung von solchen verkleinert wurden.

§. 17.

Hinsichtlich zugetheilte Bezirke können die Conscriptions-Ämter unmittelbar an die Gemeinderäthe verfügen und Strafen gegen sie erkennen.

§. 18.

Der erste Beamte des Conscriptions-Bezirks, oder dessen Stellvertreter hat die Aufnahmslisten und Beilagen genau zu prüfen, und soweit darin ein Mangel erscheint, oder die erlassenen Vorschriften nicht beachtet sind, die Ergänzung anzuordnen.

§. 19.

Auf den Grund der Aufnahmslisten und ihrer etwaigen Berichtigungen entwirft der erste Beamte des Conscriptions-Amtes oder sein Stellvertreter die vier Ziehungslisten nach den vier Altersklassen der außerordentlichen Conscription.

Dieselben werden nach dem anliegenden Formulare II. gefertigt.

Sie enthalten nach der Reihenfolge der bei der ordentlichen Conscription gezogenen Loosnummer alle diejenigen, welche in der betreffenden Altersklasse noch vorhanden sind und zur außerordentlichen Conscription gehören, mithin alle diejenigen, welche nicht in Folge des §. 7 dieser Instruction ausgeschieden wurden. Ihnen werden die nach §. 9 neu hinzukommende angereicht.

In einer besondern Colonne dieser Ziehungsliste werden diejenigen bezeichnet, welche bei der ordentlichen Conscription loosbefreit, wegen Mangel des Maases übergangen, dienstuntauglich, dienstunwürdig, oder zur Unterstützung ihrer Familie oder als Theologen dienstbefreit waren.

§. 20.

Nach Aufstellung der Ziehungslisten ist die in §. 16, Nr. 2, des Conscriptiions-Gesetzes bestimmte Ziehungsbehörde nach Vorschrift des §. 21, zu versammeln, ebenso sind sämmtliche Conscriptiionspflichtige, deren Eltern und bei der jüngsten Classe die etwaigen Vormünder dazu vorzuladen.

Es werden zunächst die nach den Aufnahmslisten entworfenen Ziehungslisten durchgangen und berichtigt, und ein von der ganzen Ziehungsbehörde unterzeichneter Auszug aus denselben zur Vorlage an das Ministerium des Innern nach Formular III. gefertigt.

Sodann werden in den Ziehungslisten Die gestrichen, welche nach einstimmigem Urtheil der Ziehungsbehörde, wegen Gebrechen des §. 22 als loosbefreit erklärt werden.

Endlich haben die Conscriptiionspflichtigen, die im §. 9 aufgeführt sind, nachzulosen und werden ihre Loosnummern eingetragen.

Sämmtliche Mitglieder der Ziehungsbehörde unterzeichnen die Liste und aufgenommenen Protocolle.

§. 21.

Der geschäftsleitende Beamte hat bei versammelter Ziehungsbehörde an die Pflichtigen die Aufforderung zu erlassen, daß sie etwaige äußerliche nicht erkennbare Gebrechen innerhalb einem bestimmten Termin zur Untersuchung persönlich anzuzeigen, bei der Vermeidung des Nachtheils als tauglich behandelt und nach §. 7 des Gesetzes vom 26. Mai 1835 bestraft zu werden.

Die deßfallstigen Untersuchungen sind, soweit sie nicht schon früher gepflogen und actenmäßig vorliegen, schleunig und gründlich vorzunehmen, damit die Aushebungsbehörde darüber entscheiden kann.

§. 22.

Es ist zur Erhaltung der Ordnung nothwendig, daß vor die

Ziehungsbehörde nur die Mannschaft eines Conscriptiohs-Jahrs, nebst deren Eltern und resp. Vormünder auf einmal vorgelassen werde.

§. 23.

Die Auszüge der Ziehungslisten sind ohne Verzug an die Kreisregierungen einzusenden, welche sie mit den zugleich einzusendenden Acten vergleicht und nach Berichtigung etwaiger Anstände nebst einem Hauptverzeichniß für jeden Jahrgang gesondert dem Ministerium des Innern vorlegt.

§. 24.

Das Ministerium des Innern wird auf den Grund dieser Auszüge und nach §. 37 des Conscriptiohs-gesetzes die Repartition der auszuhebenden Mannschaft auf die vier Altersklassen beschließen, und jedem Amte durch die Kreisregierung beglaubigte Ausfertigungen zustellen lassen.

§. 25.

Der Aushebung wird eine öffentliche Verkündung der außerordentlichen Conscriptioh und eine öffentliche Vorladung aller Pflichtigen zur Aushebung, unter Androhung und Bekanntmachung der gesetzlichen Nachtheile vorangehen.

Diese Vorladung ist in allen Gemeinden zu verkündigen.

§. 26.

Nachdem das Ministerium des Innern die Vorarbeiten für beendet erklärt hat, wird die Aushebungstagfahrt von dem Ministerium des Innern und dem Kriegsministerium gemeinschaftlich anberaunt.

§. 27.

Die Vorladungen zur Aushebungstagfahrt geschehen wie bei der ordentlichen Conscriptioh (§. 5 der Instruction für die Conscriptiohs-Ämter und Ziehungsbehörden der ordentlichen Conscriptioh.)

§. 28.

Die Aushebungsbehörde ist dieselbe, wie bei der ordentlichen Conscriptioh und verfährt nach denselben Normen; insbesondere bleiben die Bestimmungen des §. 4, Absatz 3, der Instruction für die Aushebungsbehörde in Anwendung.

§. 29.

Sämmtliche zur außerordentlichen Conscriptioh Gehörenden,

insofern sie nicht von der Ziehungsbehörde wegen Gebrechen für loosbefreit erklärt wurden, oder insofern sie nicht erklären, einen andern Mann, falls sie die Reihe zum Dienst trifft, einstellen zu wollen, und sie hierzu das erforderliche Vermögen nachweisen, haben sich, abgesehen ob sie in der ordentlichen Conscription für tauglich oder untauglich erklärt wurden, einer Untersuchung über ihre Tauglichkeit zum Kriegsdienste zu unterziehen. Ebenso sind sämmtliche unter das Maas zu stellen.

Kann bei der Aushebungsfahrt über die Tauglichkeit eines Conscriptionspflichtigen nicht entschieden werden, so ist nach den §§. 1—6 des Gesetzes vom 26. Mai 1835, Regierungsblatt Nr. 26 zu verfahren.

§. 30.

Wenn die Militärbehörde Leute unter fünf Schuh zwei und einen halben Zoll annehmen wird, so wird sie dies vor der Aushebung öffentlich bekannt machen.

§. 31.

Die Ausfertigung der Uebergabsliste geschieht in der für die ordentliche Conscription vorgeschriebenen Weise und Form.

Den Einträgen in die Uebergabsliste wird die Aufnahme-Liste der ordentlichen Conscription unter Berücksichtigung derjenigen wesentlichen Aenderungen, welche sich in der Zwischenzeit ergeben haben (siehe oben §. 10), zu Grund gelegt.

Wenn der Conscriptionspflichtige verheirathet ist (§. 40 des Conscriptions-Gesetzes), so wird solches unter der Rubrik „Bemerkung“ eingetragen. In derselben Rubrik ist auch zu bemerken, ob der Conscribirtete bei der ordentlichen Conscription zur Unterstützung seiner Familie, als Theologe oder wegen Untauglichkeit befreit war oder als Einsteher diente.

Karlsruhe, den 19. November 1840.

Ministerium des Innern.

v. Müdt.

vd. Eisenlohr.

Formular I.

N.º	Beschreibung	Menge	Preis
1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100

Conscriptionsbezirk Ettlingen Gemeinde Ettlingen.
Aufnahmliste zur außerordentlichen Conscription des Jahrs 1840.
Altersklasse von 1836.

1. Roth. Nr.	2. Des Conscriptirten		3. Hilfs- Nummer	4. Dient derselbe im Militär oder nicht, und aus welchem Grunde nicht.	5. Beurkundung der Vorbereitungsbehörde (des Gemeinderaths) ob der Conscriptirte zur außerordentlichen Conscription gezogen werden könne oder nicht, und in letzterem Falle aus welchem Grunde.	6. Nr. der außerordentlichen Conscriptirten	7. Bemerkungen.
	Vornamen	Nachnamen					
3	Johann Heinrich	Frensch	1	Wurde in Gemäßheit des §. 5 des Gesetzes vom 28. August 1835 zur Unterstützung seiner Familie, durch das Großherzoglich-Kriegsministerium unter dem 15. März 1838, Nr. 2230, entlassen.	Gehört zur außerordentlichen Conscription, weil bei derselben keine Dienstleistungen zur Unterstützung der Familie zulässig sind.	1	
6	Martin	Schmidt I. Jakob Sohn	—	War bei der ordentlichen Conscription wegen Gebrechens losbefreit.	Gehört zur außerordentlichen Conscription.	2	
30	Franz Heinrich	Basner	—	Wurde bei der ordentlichen Conscription für untauglich erklärt.	Er unter dem 10. October 1839 gestorben, und daher bei der außerordentlichen Conscription auszuscheiden.	—	
32	Johann	Brummer	12	Dient bei dem 1ten Linien-Infanterie-Regiment.	Er, da er bei dem Militär dient, bei der außerordentlichen Conscription auszuscheiden.	—	
36	Heinrich Anton	Knapp	14	Hat einen Mann eingestellt.	Er deshalb bei der außerordentlichen Conscription auszuscheiden.	—	
40	Friedrich	Helm	16	Wurde von dem Militär als unweiblich vertheilt.	Gehört zur außerordentlichen Conscription, da er keinen Mann einstellen konnte.	3	
44	Johann Adam	Waiser	18	Dient im Großherzoglichen Leib-Regiment.	Er unter dem 30. October 1840 gestorben.	—	Der Eintrag in Columne 4 ist dahin zu berichtigen, daß Waiser unter dem 30. October l. J. gestorben ist, wie anliegender Sterb-schein nachweist. N. N. den 20. Nov. 1840. Der Gemeinderath. N. N. N. N. N. N.
47	Adam	Wann	—	Wurde bei der ordentlichen Conscription für untauglich erklärt.	Gehört zur außerordentlichen Conscription.	—	

1. Rechts-Nr.	2. Des C o n s c r i b i r t e n		3. Bemerkung-Nr.	4. Dient derselbe im Militär oder nicht, und aus welchem Grunde nicht?	5. Bescheinigung der Vorbereitungsbehörde (des Gemeinderaths), ob der Conscribirt zur außerordentlichen Conscription gezogen werden könne oder nicht, und in letzterem Falle aus welchem Grunde.	6. No. der außerordentlichen Conscription	7. Bemerkungen.
	Vornamen	Nachnamen					
50	Peter	Schmidt	—	Dient freiwillig.	Wurde bei der ordentlichen Conscription seinem Bezirk aufgerechnet, und gehört daher nicht mehr zur außerordentlichen Conscription.	—	
62	Martin	Schmidt II. Friedrich Sohn	—	Wurde bei der ordentlichen Conscription nicht vom Loos getroffen.	Gehört deshalb zur außerordentlichen Conscription.	5	
63	Peter	Hausler	—	Wurde bei der ordentlichen Conscription nicht vom Loos getroffen.	Gehört deshalb zur außerordentlichen Conscription.	6	
68	Michael	Maurer	—	Dient als Einscher für Heinrich Anton Knapp im dritten Linien-Infanterie-Regiment.	Gehört zur außerordentlichen Conscription.	7	
80	Johann Friedrich	Mann	—	Wurde bei der ordentlichen Conscription nicht vom Loos getroffen.	Gehört zur außerordentlichen Conscription.	8	

Die Uebereinstimmung der Einträge in Colonne 1 — 4 mit den Conscription-Acten bescheinigt N. N. . . .

Das Conscriptiondamt.

N. N.

(L. S.)

vd. N. N.

Nachdem in Gemäßheit des §. 10 der Instruction für die bei der außerordentlichen Conscription beschäftigten Behörden öffentlich bekannt gemacht war, daß diese Tabelle acht Tage lang zu Jedermanns Einsicht in dem Gemeindehaus aufzulegen werde, und sofort 8 Tage auflag, wird hiemit die Richtigkeit obiger Einträge unter Colonne 5 von der Vorbereitungsbehörde bescheinigt N. N. . . .

Die Vorbereitungsbehörde

(folgen die Unterschriften des Bürgermeisters, Gemeinderaths und Nachsehers.)

(L. S.)

Verordnung der Landesregierung (des Gemeindefreies) ab dem
Gesetz zur außerordentlichen Konstitution des Landes
aber nicht, und in letzterem Falle aus welchem Grunde.

Wäre bei der ordentlichen Konstitution keine Zeit ausgereicht, und gäbe
es nicht mehr zur außerordentlichen Konstitution.

Wäre jedoch zur außerordentlichen Konstitution des Landes
bei der Konstitution des Landes, und wäre es nicht
der Landesregierung des Landes, N. 2.

Die Landesregierung des Landes, N. 2.
Wäre jedoch zur außerordentlichen Konstitution des Landes.

(1.2)

Ziehungsliste

der außerordentlichen Conscription von 1840.

Conscriptions - Bezirk N. N.

Altersklasse von 1836.

Ordnungszahl.	Loos-Nr. der ordentlichen Conscription.	Gemeinde.	Des Pflichtigen		War der Pflichtige bei der ordentlichen Conscription loosbefreit, dienstuntauglich, dienstunwürdig, oder zur Unterstützung seiner Familie, oder als Theolog dienstbefreit.	Bemerkungen.
			Vornamen.	Namen.		
1	1	Egenroth	Johann Heinrich	Müller	War zur Unterstützung der Familie dienstbefreit.	
2	2	Forchheim	Kaspar	Schwab	Wurde bei der ordentlichen Conscription für dienstuntauglich erklärt.	
3	3	Ettlingen	Johann Heinrich	Freund	Wurde zur Unterstützung der Familie entlassen.	
4	6	Ettlingen	Martin	Schmidt I. Jakobs Sohn	Bei der ordentlichen Conscription loosbefreit.	
5	7	Burbach	Johann	Weiser	Als dienstunwürdig vom Militär verstoßen.	
6	und so weiter: es sind in diese Liste alle einzutragen, welche zur außerordentlichen Conscription gehören, also namentlich auch alle, welche bei der Conscription von 1836 sich freigezogen haben.					

Die Richtigkeit der Ziehungsliste wird beurkundet.

Ettlingen, den

Die Ziehungs-Behörde.

(folgen die Unterschriften.)

Ausserordentliche Conscription von 1840.

Auszug

aus
den vier Ziehungs-Listen des Conscriptions-Bezirks Ettlingen.

Nach genauer Prüfung der vorgelegten Aufnahmslisten und Ausscheidung der nicht mehr vorhandenen oder nicht zur ausserordentlichen Conscription gehörigen Mannschaft beträgt die noch vorhandene Mannschaft:

- 1) in der Altersklasse von 1836: vier und fünfzig Mann — 54 Mann.
- 2) in der Altersklasse von 1837: drei und sechzig Mann — 63 Mann.
- 3) in der Altersklasse von 1838: drei und achtzig Mann — 83 Mann.
- 4) in der Altersklasse von 1839: fünf und fünfzig Mann — 55 Mann.

Ettlingen, den

18

Die Ziehungsbehörde.

(folgen die Unterschriften):